

An die
Mitglieder des Bausenats
und ihre Stellvertreter

Beanstandung des Beschlusses des Bausenats vom 07.04.2022 Nr. 9.2 „Nachtrag Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 ‚Gretlsmühle‘ durch Deckblatt Nr. 10; Zwischennutzung der Fl.Nr. 610/5 d. Gmkg. Frauenberg als Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen – Antrag der Fraktion CSU/LM/JL/BfL Nr. 326 vom 21.02.2022“

Sehr geehrte Herren Kollegen,
sehr geehrte Frauen Kolleginnen,

der Bausenat hat in obiger Angelegenheit am 07.04.2022 mit 6 gegen 5 Stimmen folgenden Beschluss Nr. N9.2 gefasst:

- „1. Vom Bericht der Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Eine Entscheidung zu den Ziffern 2 (Einer Zwischennutzung der Grundstücke Fl.Nr. 610/5, 610/15, 596/8 und 593/21, Gem. Frauenberg, als Anlage zur Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle sowie zur Lagerung gefährlicher Abfälle (< 50 t) bis zum 30.06.2027 wird zugestimmt.) und 3 (Im Deckblatt Nr. 10 zum Bebauungsplan Nr. 07-86 „Gretlsmühle“ soll eine Festsetzung für eine zeitlich bis dorthin befristete Zulässigkeit dieser Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 getroffen werden. Als Folgenutzung ist eine der Beschlussfassung des Bausenates vom 16.07.2021 entsprechende Nutzung festzusetzen.) wird zurückgestellt, bis die Fragen des Antrags Nr. 326 beantwortet sind.

Die im Beschluss genannten Ziffern 2 und 3 beziehen sich auf den Beschlussvorschlag in der Sitzungsvorlage der Verwaltung vom 28.03.2022. Sie lauten wie folgt:

- „2. Einer Zwischennutzung des Grundstücks Fl.Nr. 610/5, Gem. Frauenberg als Anlage zur Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle sowie zur Lagerung gefährlicher Abfälle (< 50 t) bis zum 30.06.2027 wird zugestimmt.
3. Im Deckblatt Nr. 10 zum Bebauungsplan Nr. 07-86 „Gretlsmühle“ soll eine Festsetzung für eine zeitlich bis dorthin befristete Zulässigkeit dieser Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 getroffen werden. Als Folgenutzung ist eine der Beschlussfassung des Bausenates vom 16.07.2021 entsprechende Nutzung festzusetzen.“

Der vom Bausenat gefasste Beschluss wird von mir in Ziff. 2 für rechtswidrig gehalten und deshalb im Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO beanstandet.

Der Antrag der CSU/LM/JL/BfL Nr. 326 vom 21.02.2022 ist in den Ziffern 2 bis 5 unzulässig.

Es besteht kein Anspruch auf die Beantwortung der umfangreichen Fragen.

Zur Begründung Folgendes:

1. Die Fragen beziehen sich ausschließlich auf von der Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde im übertragenen Wirkungskreis wahrzunehmende Aufgaben (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO), und zwar solche der unteren Bauaufsichtsbehörde (Art. 53 Abs. 1 BayBO), der unteren Immissionsschutzbehörde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 BayImSchG) und der unteren Bodenschutzbehörde (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayBodSchG). Die hier zugrunde liegenden Vorgänge unterscheiden sich nicht von der Masse der Vorgänge, die in den Landkreisen von den staatlichen Landratsämtern bearbeitet werden (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Nach übereinstimmender Meinung in der Rechtsprechung (vgl. BayVGH, U.v. 21.12.2004 – 8 B 03.1404, -*juris* Rn. 26) und in der Kommentarliteratur (vgl. *Widtmann/Grasser/Glaser*, Stand: Februar 2021, Art. 37 GO Rn. 7; *Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne*, Stand: November 2021, Art. 37 GO Rn. 5; *Hölzl/Hien/Huber*, Stand: März 2022, Art. 37 GO Anm. II.1; *Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke*, Stand: Dezember 2021, Art. 37 GO Anm. 3.1; *Wernsmann/Kriegel*, in: Dietlein/Suerbaum, 2020, Art. 37 GO Rn. 8) handelt es sich bei solchen Vorgängen um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, die in meine alleinige Zuständigkeit fallen. Etwas dem Entgegenstehendes wurde vorliegend weder dargetan noch ist derlei sonst ersichtlich. Obwohl sich die Fragen auf eine Vielzahl von Vorgängen in einem langen Zeitraum beziehen, besteht keine über den räumlichen Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes hinausreichende grundsätzliche Bedeutung. Wodurch vorliegend erhebliche Verpflichtungen der Stadt Landshut entstehen könnten, ist nicht erkennbar.

Soweit es sich entgegen der hier vorgenommenen Beurteilung – zumindest hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 des Antrages – um grundsätzliche Angelegenheiten des Umweltschutzes handeln würde, wäre keine Ausschusszuständigkeit gegeben. In Ziff. 15/1 der GeschO ist eine Zuständigkeit des Umweltsenats im übertragenen Wirkungskreis ausgeschlossen. Die Regelung kann nicht durch Behandlung der Fragen im Bausenat umgangen werden.

2. Der Umstand, dass die Fragen im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-86 „Gretlsmühle“ gestellt werden, ändert an ihrer Unzulässigkeit nichts.

Aus der Planungshoheit ergeben sich keine subjektiven Rechte einzelner Stadtratsmitglieder auf Information und Beteiligung (BayVGH, BayVBl. 1983, 729, 730; VGH Baden-Württemberg, U.v. 9.3.2012 – 1 S 3326/11 – *juris* Rn. 54; VG Würzburg, U.v. 7.5.2003 – W 2 K 02.1126; VG Augsburg, U.v. 26.7.2013 – Au 7 K 12.1425; *Happ*, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 42 Rn. 159). Im Kommunalrecht ist allgemein anerkannt, dass die (Kompetenz-)Rechte eines Organs nur dieses selbst als gesamtes wahrnehmen und verteidigen kann (vgl. BVerfG, B.v. 22.12.1992 – 2 BvQ 14/91, 2 BvH 6/91; B.v. 7.1.1994 – 7 B 224/93; B.v. 22.12.1991 – 4 CE 91.3684; OVG NRW, B.v. 17.3.1988 – 15 B 695/88; B.v. 12.11.1992 – 15 B 3965/92; VGH BW, B.v. 1.9.1992 – 1 S 506/92 –; U.v. 9.3.2012 – 1 S 3326/11; OVG Saarland, B.v. 30.9.1993 – 1 R 38/91; SächsOVG, B.v. 3.7.1996 – 3 S 274/96; OVG SH, B.v. 18.7.2007 – 2 MB 14/07; *Kopp/Schenke*, VwGO, § 42 Rn. 80; *Wahl/Schütz*, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 42 Abs. 2 Rn. 100; *Happ*, in: Eyermann, VwGO, § 42 Rn. 142; *Widtmann/Grasser/Glaser*, Bayerische Gemeindeordnung, Art. 29 GO Rn. 11).

Die in diesem Umfang zulässige Ausübung des Rechts auf Information und Beteiligung im Bebauungsplanverfahren setzt voraus, dass aus der Informationen eine Entscheidungs- bzw. Reaktionsmöglichkeit des Gremiums resultieren kann, hier etwa mit Blick auf §§ 14 ff. BauGB (vgl. VGH Baden-Württemberg, U.v. 9.3.2019 – 1 S 3326/11; vgl. auch VG Karlsruhe, U.v. 7.4.2010 – 6 K 1487/10). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die einzelnen Fragestellungen stehen in keinem erkennbarem Zusammenhang mit dem jetzigen Verfahren der Bebauungsplanänderung, wenn nach bauaufsichtlich, immissionsschutzrechtlich und bodenschutzrechtlich zu prüfenden Vorgängen gefragt wird,

die bis in das Jahr 1963 zurückreichen und keinen unmittelbaren Bezug zur heutigen städtebaulichen Situation haben, insbesondere also

- welche Anträge im genannten Zeitraum abgelehnt wurden und welche Anträge zurückgenommen worden sind (Ziff. 3/b und 4/b),
- welchen Inhalt Genehmigungen hatten, die durch anschließende Genehmigungen ersetzt worden sind (Ziff. 3/c und 4/c),
- welchen Inhalt sämtliche Nebenbestimmungen in den Genehmigungen hatten (Ziff. 3/d und 4/d),
- weshalb Genehmigungen im Sinn einer modifizierten Gewährung erfolgt sind (Ziff. 3/e und 4/e),
- ob in den vergangenen Jahren seit der Betriebsstilllegung Bußgeldverfahren betrieben worden sind oder ein bauaufsichtliches Einschreiten erforderlich wurde (Ziff. 3/g und 4/g),
- ob nach Erlass eines Bußgeldbescheides im vergangenen Jahr bauaufsichtliche Anordnungen getroffen worden sind (Ziff. 3/g).

Ein Auskunftsanspruch kann sich im Übrigen nur auf objektiv feststellbare Tatsachen, nicht aber auf Rechtsansichten der Verwaltung richten, etwa wenn danach gefragt wird, ob „aus der Sicht der Verwaltung die auf den genannten Grundstücken aufzufindenden Anlagen noch Bestandsschutz genießen“ (Ziff. 3/k und 4/k).

Der auf „Altlasten“ gerichtete Auskunftsanspruch in Ziff. 5/a ist nicht mit dem in § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB enthaltenen Begriff „der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ identisch und deshalb hier nicht relevant.

3. Schließlich ergibt sich die Zulässigkeit des Antrages auch nicht aus dem Überwachungsrecht des Stadtrates gemäß § 30 Abs. 3 GO.

Dieses Recht steht ebenfalls nicht einem einzelnen Stadtratsmitglied, sondern nur dem Kollegialorgan insgesamt zu (BayVGh, U.v. 6.9.1989 – 4 B 90.00015; B.v. 15.12.2000 – 4 ZE 00.3321; VG Augsburg, a. a. O., *juris* Rn. 86). Die Geltendmachung eines hierauf gestützten Informationsanspruchs setzt immer einen konkreten Anhaltspunkt für ein berechtigtes Informationsinteresse voraus. Denn das Informationsrecht des Stadtrates besteht niemals nur um seiner selbst willen. Eine allgemeine Ausforschung durch ins Blaue hinein gestellte Fragen ist unzulässig (*Wachsmuth*, in: PdK, Art. 30 GO Anm. 4).

Vorliegend wurde für die Ausübung des Kontrollrechts nichts Hinreichendes dargetan. Die Jahre zurückliegende Beendigung des Kiesabbaus im besagten Gebiet genügt nicht, irgendwelche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsarbeit hervorzurufen, zumal die Fläche über lange Zeit als im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommene Trasse der Bundesstraße B15n enthalten und deshalb der Ortsplanung entzogen war (vgl. Beschluss des Plenums vom 27.04.2018). Auch ansonsten ist nicht erkennbar, welche Erkenntnisse sich aus der Beantwortung der Fragen für das jetzige Bebauungsplanverfahren gewinnen ließen.

Sollte der Beschluss nicht aufgehoben werden, wird er von mir der Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Putz
Oberbürgermeister